



Niedersächsisches Finanzgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

6 K 66/19

In dem Rechtsstreit

Karma Art.net e.V., Sültemühle 1, 49626 Bippen

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Hohage, May Et Partner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Mittelweg 147, 20148 Hamburg, -
133/2018-MA/f -

gegen

Finanzamt Quakenbrück, Lange Str. 37, 49610 Quakenbrück, - 67/203/10171 -

– Beklagter –

wegen Körperschaftsteuer 2016
Gewerbsteuerermessbetrag 2016

hat das Niedersächsische Finanzgericht - 6. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom
31. Januar 2020 durch die Richterin am Finanzgericht Bartels als Einzelrichterin für Recht er-
kannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob das FA zu Recht die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG verwehrt.

Der Kläger ist ein Verein, der im Jahr 2016 gegründet wurde. Nach der Satzung vom 2.7.2016 ist Vereinszweck die Förderung der Erziehung und Volksbildung. Verwirklicht werden soll der Zweck durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Seminar- und Gesprächsangebote, in denen neue Konzepte des Erwachsenenlernens vermittelt, erlernt und Kenntnisse weitergegeben werden können. Auf der Grundlage der Satzung hat der Beklagte am 27.1.2017 einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO erhalten.

Der Kläger beschreibt sich und seine Arbeit auf der homepage wie folgt:

„Warum entwickelt sich das Leben wie es ist?

Karma Art ist eine praktische und kreative Art, um vom Schicksal zu lernen. Die durch die Schicksalsarbeit freigesetzte Energie wird persönliche Projekte neu durchfluten. Das Ziel ist, das eigene Leben als eine Kunst zu betrachten, damit es als Baustein dienen kann für ein neues ‚Welt-Weites-Kunstwerk‘.

Das Schicksal als Kunstwerk

Ziel der Schicksalsarbeit ist es, durch alte Muster blockierte Kräfte freizusetzen, welche für die persönliche Entwicklung, spezifische Vorhaben oder individuelle Kreativität benötigt werden. Auf dem Weg der Schicksalsarbeit gibt es drei Hauptstufen, mit jeweils spezifischen Übungen und Zielen. Sie ermöglichen es, während des Prozesses der Selbsterforschung, zu jeder Zeit eine gesunde und förderliche Sicht der Dinge zu behalten.

Die drei Stufen sind:

- 1. Erkennen, Erleben und Verstehen der Bedeutung der eigenen Lebenserfahrungen.*
- 2. Alte Widerstände in neue Kräfte verwandeln.*
- 3. Das Leben aufgrund der neuen Lebenseinsichten und der freigesetzter Kräfte neu zu organisieren und das Ergreifen von neuen Initiativen.*

Die Schicksalsarbeit hat 3 Standbeine:

die vertiefte Wahrnehmung (beobachten wird sehen)

das Handeln aus dem Jetzt heraus (zwischen Vergangenheit und Zukunft)

das Geheimniss mit Prozessen zu Arbeiten (die Lebensprozesse bei C. v. Houten, theory-U bei Otto Scharmer, Kurationsprozesse bei Jaak Hillen)

Co-Kreation

KarmaArt.net ist ein Netzwerk von Menschen, die aktiv die kreative praktische Schicksalsarbeit in die Welt setzen. Der Wille, sie weiter zu entwickeln und zu professionalisieren, steht dabei im Fokus. Wir bilden einen Boden, auf dem Tätige in dieser Arbeit sich begegnen können mit Hilfe von Konferenzen, Forschungstreffen, Übgruppen, Webseiten, ... Das erleichtert den Teilnehmenden das:

Weiterarbeiten an eigenen Knotenpunkten mit Hilfe von Anderen,

sich gegenseitig zu Finden,

Weiterentwickeln der Schicksalsarbeit .

KarmaArt.net ist ein Wärme-Netzwerk, mit dem Menschen zusammen innere Räume schaffen, um Neues in die Welt zu setzen.

Ausbildung und Forschung

Einführungskurse und Weiterbildungen werden an vielen Orten in Europa gegeben und auch in Canada.

Karma Praxis Training in Bochum (D)

Kunst für Coaches (auf Anfrage)

Einführungskurse in Deutschland, die Schweiz, Belgien, Frankreich, Italien, Canada, ...“

Im Jahr 2016 begann in Bochum das Seminar „Karma Praxis Ausbildung in Bochum“, das von einem anderen Verein, dem NALM e.V. ausgeschrieben und begonnen worden war. Das Seminar war auf einen Zeitraum von zwei Jahren angelegt, in dem wiederholt mehrtägige Veranstaltungen durchgeführt worden sind. Die Teilnehmer hatten sich bei NALM e.V. angemeldet und die Kursgebühr an diesen im Voraus bezahlt. Da NALM e.V. seine Tätigkeit im Herbst 2016 eingestellt hatte, führte der Kläger die Kurse weiter. Die schon bezahlten Kursgebühren leitete der NALM e.V. an den Kläger weiter. Dieser qualifizierte die Zahlung als Spende und stellte eine Spendenbescheinigung aus.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2016 ergeben sich Einnahmen des Klägers in Höhe von insgesamt 23.919,33 Euro, von denen der wesentliche Teilbetrag von 20.875,73 Euro auf den von NALM e.V. weitergeleiteten Betrag entfällt. Die Aufwendungen in der Gesamthöhe von 3.759 Euro enthalten ganz überwiegend Kosten, die auf das Seminar in Bochum entfallen, u.a. die Position „Honorare Bochum“ in Höhe von 2.290 Euro. Nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung waren Referenten des Seminars überwiegend eigene Vereinsmitglieder. Dies ergibt sich auch aus der Ausschreibung des Seminars ab 2020, die die Vereinsmitglieder Jaak Hillen, May Oostvogels, Dorothee Vogel und Judith Supenkümper namentlich bezeichnet.

Im Rahmen der Veranlagung für 2016 vertrat das FA die Auffassung, die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins sei nicht auf eine ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet und erließ am 26.3.2018 Bescheide für 2016 über Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuermessbetrag. Dagegen legte die Klägerin jeweils Einspruch ein. Zur Begründung trug sie vor, im Mittelpunkt der Tätigkeit habe die Karma Praxis Ausbildung in Bochum gestanden. Diese umfasse einen zwei Jahre dauernden Seminarzyklus mit insgesamt 10 zwei- bis viertägigen Seminaren die sich an Erzieher, Lehrer, Berater und Menschen aus sozialen und heilenden Berufen sowie an Therapeuten und Künstler wende. Der Begriff Karma habe in der Bildungsarbeit nichts mit Glaubensüberzeugung oder Religion zu tun. Kern der Ausbildung sei die vertiefte Selbsterkenntnis sowie die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit in den Bereichen Wahrnehmungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeiten, künstlerische Fähigkeiten, Gesprächskompetenz usw. Die Bildungsarbeit sei auf die Vermehrung der Kenntnisse des Einzelnen gerichtet. Eine Förderung der Allgemeinheit sei gegeben, da das Bildungsangebot grundsätzlich jedermann offen stehe.

Der Beklagte wies die Einsprüche jeweils mit Einspruchsbescheiden vom 27.2.2019 zurück. Er vertrat die Auffassung, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung lägen nicht vor, insbesondere seien die Tatbestandsmerkmale des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, d.h. der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe nicht erfüllt. Unter Bildung sei die Vermehrung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen zu verstehen. Der Inhalt der Bildungsarbeit müsse geeignet sein, die Allgemeinheit zu fördern. Im Vordergrund müsse dabei die Vermittlung von Kenntnissen, die zur Allgemeinbildung gehörten, stehen. Die Vermittlung von

Grundkenntnissen oder die Auseinandersetzung mit Methoden und Regeln sei wesentlich. Erforderlich sein ein erkennbares und über die Satzung nachprüfbares Konzept, das sich an allgemeingültigen Regeln der Wissensvermittlung orientiere. Bildungsinhalte, die sich mit Themen beschäftigten, die die Befriedigung einer Faszination und Neugier, die von mystischen, unerklärlichen oder nicht rational erfassbaren Themen ausgehen, ohne selbst Anspruch auf den Wahrheitsgehalt ihrer Hypothese erheben zu können, erfüllten diese Voraussetzungen nicht.

Im Streitfall stehe nicht die Vermittlung von Grundkenntnissen oder die Auseinandersetzung mit Methoden oder Regeln im Vordergrund, sondern Inhalt der Tätigkeit sei, Kurse abzuhalten, in denen Teilnehmer lernen, ein persönliches Ereignis in ihrem Leben im karmischen Zusammenhang zu sehen und dadurch eine innere und äußere Verwandlung der eigenen Person zu erreichen.

Ferner sei der Kläger auch nicht immer unmittelbar tätig gewesen, zum Teil wären Tätigkeiten, aus denen Einnahmen des Klägers resultierten, von dem Verein NALM e.V. durchgeführt worden.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben. Er meint, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung lägen vor. Ausbildungsinhalt sei nicht die Vermittlung einer Weltanschauung. Bereits einleitend heiße es in der Kursbeschreibung, „den Begriff Karma übersetzen wir als: Mache das, was du jetzt zu tun hast“ und weiter „wir schließen nicht aus, dass das jetzt ein Ergebnis ist von vielen Leben“ und „den Reinkarnationsgedanken lassen wir jedoch offen und betrachten ihn forschend“. Bildungsinhalte, die sich – wie der Beklagte meint – mit der Befriedigung einer Faszination und Neugier, die von mystischen, unerklärlichen oder nicht rational erfassbaren Themen ausgehen, seien an keiner Stelle Inhalt der Ausbildung. Inhalte und Methoden seien künstlerische Tätigkeiten im Modellieren, Malen, Sprache, Bewegung sowie anerkannte Methoden, wie z.B. die „Aufstellungsarbeit“. Für die Ausbildung könnten zudem Bildungsschecks der Volkshochschule Bochum in Anspruch genommen werden. Die Ausbildung richte sich an Erzieher, Lehrer, Berater, Therapeuten und Künstler. Im Mittelpunkt stehe die vertiefte Selbsterkenntnis. Sämtliche Ausbilder verfügten über Hochschulausbildungen und Weiterbildungen. Danach sei die Bildungsarbeit des Vereins auf die Vermehrung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen gerichtet. Eine Förderung der Allgemeinheit sei gegeben, da das Bildungsangebot grundsätzlich jedermann offen stehe.

Hinsichtlich der weiteren Inhalte des Seminars verweist der Kläger auf die Beschreibung für das im Jahr 2020 beginnende Seminar, welches identisch zu dem hier streitgegenständlichen sei (Bl. 19ff GA).

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide für 2016 über Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuermessbetrag jeweils vom 26.3.2018 und der Einspruchsentscheidungen jeweils vom 27.2.2019 zu verpflichten, einen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und zum Gewerbesteuermessbetrag 2016 zu erlassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich zur Begründung auf die Ausführungen im Einspruchsbescheid. Ergänzend führt er aus, auch aus dem im Klageverfahren vorgelegten Ausschreibung des Seminars für 2020

lasse sich die Gemeinnützigkeit nicht herleiten. Es werde deutlich, dass das Seminar in erster Linie der Selbsterfahrung diene.

Der Beklagte hält ferner daran fest, dass der Kläger nicht unmittelbar tätig geworden sei. Das Startseminar in Bochum habe vom 1. bis 3.7. 2016 stattgefunden, der Kläger sei erst am 2.7.2016 gegründet worden.

Der Senat hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 7.1.2020 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist nicht begründet.

Der Beklagte hat zu Recht die Erteilung eines Freistellungsbescheides abgelehnt, da die Voraussetzungen der Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Steuerbefreiung nicht gegeben sind.

a) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung - AO -) von der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer befreit. Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 S. 1 AO). Zur Förderung der Allgemeinheit zählen unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO die – im Streitfall allein in Betracht kommende - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

(1) Bildung ist die Vermehrung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen, und zwar sowohl die Allgemeinbildung als auch die Berufsaus- oder Fortbildung einschl. eines Studiums (BFH BStBl. 88, 890, 891; Schauhoff, HdbGem3, § 6 Tz. 54). Sie beschränkt sich nicht auf Jugendliche, sondern umfasst gerade auch die Erwachsenenbildung („lebenslanges Lernen“). Der Inhalt der Bildungsarbeit muss dazu geeignet sein, die Allgemeinheit zu fördern (FG Schl.-Holst. EFG 96, 940; FG BW EFG 88, 270, 271). Es findet aber keine Niveauekontrolle in der Weise statt, dass ein bestimmtes Bildungskonzept zu verlangen ist. Steuerbegünstigte Einrichtungen können Privatschulen, Volkshochschulen, Ausbildungsakademien und andere Bildungsstätten (vgl. Seer in Tipke/Kruse 158. Lieferung, AO, § 52 Rz. 27 m.w.N.). Die Erziehung soll den zu Erziehenden vor allem veranlassen, sich den Normen entspr. zu verhalten, die verhindern sollen, dass andere benachteiligt oder geschädigt werden. Erziehung (und Bildung) haben i.Allg. einen versittlichenden, sozialisierenden Wert (vgl. Seer in Tipke/Kruse 158. Lieferung, AO, § 52 Rz. 27 m.w.N.).

(2) Die Selbstlosigkeit erfordert (neben den besonderen Voraussetzungen zur Mittelverwendung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 AO) gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 AO, dass nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden. Eine Körperschaft verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, wenn sie vorrangig und nicht nur nebenbei ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen oder die ihrer Mitglieder und Gesellschafter fördert. Durch das Gebot der Selbstlosigkeit ist Eigenwirtschaftlichkeit nicht generell verboten, sie darf nur nicht in erster Linie verfolgt werden. Ob eine für die Selbstlosigkeit schädliche Eigenwirtschaftlichkeit vorliegt, ist aufgrund einer Gesamtschau der

objektiven Umstände festzustellen. Eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt die Gesellschaft noch nicht in erster Linie, wenn sie aus der Verfolgung steuerbegünstigter nebenbei auch gewisse, in der Bedeutung zurücktretende Vorteile erzielt. Eine Gewinnerzielung tritt dann als geringfügig zurück, wenn lediglich in einzelnen Wirtschaftsjahren die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, die Körperschaft aber keine Gewinnerzielungsabsicht hat und langfristig höchstens ausgeglichene Ergebnisse erzielt (vgl. z.B. Gersch in Klein, AO, 14. Auflage, § 55 Rz. 2).

(3) Gemäß § 63 Abs. 1 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer während des ganzen Veranlagungszeitraums entsprechen (vgl. § 63 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 2 AO). Die Körperschaft hat die Beweislast (Feststellungslast) dafür, dass die Voraussetzungen des § 63 I gegeben sind (BFH BStBl. 03, 930, 931; BFH/NV 05, 106). Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich nach § 63 III auf ihre Einnahmen (einschl. Spenden u. Mitgliedsbeiträge, s. § 50 IV EStDV) und Ausgaben; sie umfasst damit anders als die Buchführungspflicht i.S. des §§ 140, 141 nicht nur eine erwerbswirtschaftliche Betätigung. § 63 III verweist stillschweigend auf die §§ 145, 146, 147, 148. Eine unternehmerische Buchführung ist aber nur erforderlich, wenn sich die Verpflichtung hierzu aus anderen Vorschriften (s. §§ 140, 141) ergibt. Zusätzliche gemeinnützigkeitsrechtliche Aufzeichnungspflichten können sich aus weiteren Vorschriften ergeben. So bedarf es im Falle des § 53 des Nachweises, dass die Tätigkeit nur den von § 53 erfassten Personenkreis betrifft. § 62 I setzt den gesonderten Ausweis von Rücklagen voraus. Der Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung i.S. des § 55 I Nr. 5 Satz 3 AO bedingt eine Mittelverwendungsrechnung. AEAO Nr. 1 Satz 1 nennt darüber hinaus auch noch die Vorlage von Geschäfts- und Tätigkeitsberichten. Da das Gesetz dies nicht verlangt, kann der Nachweis aber auch durch andere Unterlagen geführt werden, z.B. Schriftverkehr, Notizen (BFH BStBl. 03, 930, 932 f.; FG Berlin-Bdb. v. 14.10.08 - 6 K 2204/04, juris).

Bei seiner Prüfung, ob die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ausschließlich auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Ziele gerichtet war (§ 56 AO), darf das Finanzgericht auch die Selbstdarstellung des Vereins auf seiner Internetseite heranziehen (BFH-Urteil vom 9. Februar 2011 I R 19/10, BFH/NV 2011, 1113).

b) Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen konnte das Gericht im Streitfall nicht die Überzeugung gewinnen, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO gerichtet war. Entsprechende Nachweise hat der Kläger nicht erbracht.

(1) Vorliegend kann die Steuerbefreiung bereits deswegen nicht gewährt werden, weil der Kläger die erforderlichen Aufzeichnungen zum Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung auf die Verwirklichung satzungsmäßiger Ziele gerichtet war, nicht geführt hat. Insbesondere fehlt es an Aufzeichnungen über die Verwendung der Mittel. Aus der im Veranlagungsverfahren vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich ein Überschuss von 20.160,33 Euro. Der Kläger hat weder dargelegt noch aufgezeichnet, wie er diese Mittel verwendet hat oder verwenden will. Nicht klar ist, ob der Überschuss als Bar- oder Buchgeld im Vermögensbereich des Klägers verblieben ist, ob Rücklagen gebildet wurden, ob (Teil-)Beträge investiert wurden oder ob (Teil-)Beträge an die Mitglieder ausgezahlt worden sind.

(2) Im Übrigen hat der Kläger nicht selbstlos gehandelt. Zur Überzeugung des Gerichts verfolgt er vielmehr in erster Linie eigenwirtschaftliche Erwerbszwecke.

Im Streitjahr hat der Kläger Einnahmen erzielt, die entgegen den Aufzeichnungen keine Spenden darstellen, sondern vielmehr Einnahmen sind, für die der Kläger eine Gegenleistung, nämlich die Durchführung des Seminars in Bochum, erbracht hat. Insoweit ist die Überweisung des Nalm e.V. an den Kläger keine Spende, denn nach den eigenen Angaben des Klägers hat dieser bereits in der Einführungsveranstaltung die Tätigkeit übernommen, lediglich die Ausschreibung erfolgt über Nalm e.V. Den Einnahmen stehen nur Ausgaben in geringem Umfang gegenüber, so dass ein erheblicher Überschuss von über 20.000 Euro erzielt werden konnte. Die Gewinnerzielung tritt nicht als nur geringfügig gegenüber anderen Interessen zurück. Vielmehr sind andere Interessen nicht ersichtlich, denn die Durchführung des Seminars, aus dem der Gewinn resultiert, ist die einzige erkennbare Tätigkeit des Klägers. Es ist nicht abzusehen, dass zukünftig nur ausgeglichene Ergebnisse erzielt werden können. Zwar sind die in 2016 erfassten Einnahmen im Voraus für das Zwei-Jahres-Seminar gezahlt worden, bei unveränderten Verhältnissen werden jedoch auch im zweiten Jahr die Ausgaben die Einnahmen aus 2016 nicht übersteigen. Nach den im Klageverfahren vorgelegten Unterlagen sowie dem Internetauftritt des Klägers werden die Seminare zudem im Zweijahresabschnitt fortgeführt (beginnend in 2018 und 2020), so dass wiederum mit Einnahmeüberschüssen/Gewinnen zu rechnen ist.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung des Seminars auch deswegen im eigenwirtschaftlichen Interesse der Mitglieder des Vereins liegt, da diese als Referenten des Seminars Einkünfte aus Honoraren erzielen. Entsprechende Regelungen über die entgeltliche Tätigkeit der Vereinsmitglieder fehlen in der Satzung.

(3) Da bereits aus den oben genannten Gründen die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Steuerbefreiung nicht gegeben sind, kann offen bleiben, ob der Kläger mit der Durchführung der Seminare die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO erfüllt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e - s c h w e r d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigefügt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Ein elektronisches Dokument muss den Vorgaben des § 52a FGO in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803)

in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de).

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften i.S. des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Begründung der Revision muss die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Sie muss ferner die bestimmte Bezeichnung der Umstände enthalten, aus denen sich eine Rechtsverletzung durch das Urteil ergibt; soweit Verfahrensmängel gerügt werden, muss sie auch die Tatsachen angeben, aus denen sich der Mangel ergibt. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des fünften Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Bartels

Beglaubigt
Hannover, 10.02.2020

- elektronisch signiert -
von Wagner
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle